

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1976	Nummer 48
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	28. 4. 1976	RdErl. d. Finanzministers Unterstützungsgrundsätze – UGr.	926
20323	28. 4. 1976	RdErl. d. Finanzministers Ruhensregelung nach § 170 a LBG; Höchstgrenze in Fällen der Dienst- bzw. Kriegsurlaubversorgung	929
2123	15. 11. 1975	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	929
21701	29. 4. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsofferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 und des Zusatzvertrages hierzu vom 7. Februar 1969; Auswirkungen des Schwerbehindertengesetzes vom 29. April 1974	929
21703	28. 4. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland.	930
6300	29. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände; Buchungsstelle für die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz	930
770	26. 4. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gebührenrechtliche Behandlung der Entscheidungen über Bewilligung und Erlaubnis der Gewässerbenutzung (Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.5, 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)	931
7831	30. 4. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Schweinepest-Verordnung	934
8055	28. 4. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel – Maschinenschutzgesetz.	938
8300	22. 4. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Änderung des § 48 BVG durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes (HStruktG-AFG)	938
8300	28. 4. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Entrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 22 BVG	938
910	23. 4. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG) – Kommunalen Straßenbau –; Änderungsanträge nach Nr. 15 VV-GVFG	939

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
3. 5. 1976	Bek. – Österreichisches Generalkonsulat, Düsseldorf	939
	Justizminister	
22. 4. 1976	Bek. – Ungültigkeitserklärung des Dienststempels des Obergerichtsvollziehers Hammer bei dem Amtsgericht Lippstadt	939
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10. v. 15. 5. 1976.	940

I.

203204

Unterstützungsgrundsätze
– UGr. –RdErl. d. Finanzministers v. 28. 4. 1976 –
B 3120 – 0.1 – IV A 4

I.

Mein RdErl. v. 5. 5. 1972 (SMBL. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
 - c) Verwaltungslehrlingen, Verwaltungspraktikanten, Schulpraktikanten sowie Auszubildenden, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden,
 - b) Satz 1 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:
 - g) Vollwaisen und Halbwaisen der unter a bis e genannten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, solange die in § 2 Abs. 2 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind,
 - c) In Satz 2 werden die Worte „173 Abs. 4 LBG“ ersetzt durch die Worte „173 Abs. 3 LBG“.
2. Nummer 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
 - b) Vollwaisen und Halbwaisen der unter a genannten früheren Beamten und Richter des Landes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, solange die in § 2 Abs. 2 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind,
 - b) In Buchstabe d), e) und f) wird das Klammerzitat „(§ 19 Abs. 4 BBesG)“ jeweils ersetzt durch „(§ 40 Abs. 7 BBesG)“.
3. Nummer 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Laufende Unterstützungen können nur insoweit bewilligt werden, als das Einkommen des Antragsberechtigten und seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen aus privaten und öffentlichen Mitteln hinter dem Betrag der Mindestversorgungsbezüge (§ 118 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 124 Satz 3 und § 127 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes – BBG –) zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 BBG und ggf. des Ausgleichsbetrages nach § 156 Abs. 2 BBG zurückbleibt.

II.

Der Antragsvordruck auf Gewährung einer einmaligen/laufenden Unterstützung wird durch den diesem Erlaß beigefügten Vordruck ersetzt.

.....

.....

.....

.....

.....

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Name, Vorname

Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe¹⁾

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer

Dienststelle bzw. letzte Dienststelle¹⁾

Wie viele Jahre im öffentlichen Dienst tätig¹⁾

Familienstand

☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ getrennt lebend seit

Nur auszufüllen von Hinterbliebenen

Name des verstorbenen Bediensteten

letzte Amtsbezeichnung
oder Dienststellung

bei (Behörde)

Todestag

Verwandtschaftsverhältnis
zum Antragsteller

Ich beantrage eine

☐ einmalige Unterstützung ☐ laufende Unterstützung

Begründung (nach Möglichkeit bitte Belege beifügen):

1) Nicht auszufüllen von Hinterbliebenen.

Sonstige Angaben

1. Geburtsdatum des Antragstellers				
2. Kinder und sonstige Personen, denen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Leistungen erbracht werden				
Name	Verwandtschafts- verhältnis	Geburtsdatum	Kindergeld wird gezahlt	Höhe der monatlichen Leistungen
1.			☐ ja ☐ nein	
2.			☐ ja ☐ nein	
3.			☐ ja ☐ nein	
4.			☐ ja ☐ nein	
5.			☐ ja ☐ nein	
3. Aufstellung über die monatlichen (laufenden Belastungen (z. B. Miete, Krankenkassenbeiträge usw.)				
.....				
.....				
4. Falls nicht mehr im öffentlichen Dienst stehend: Grund des Ausscheidens (z. B. wegen Erreichens der Altersgrenze, Dienstunfähigkeit usw.) ¹⁾				
.....				
5. Dienst- oder Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen				
			brutto	DM monatlich
			netto	DM monatlich
Einkünfte aus einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes				DM monatlich
Renteneinkünfte				DM monatlich
Sonstige Einkünfte (z. B. aus Vermögen)				DM monatlich
Einkünfte des Ehegatten				DM monatlich
6. Vermögensverhältnisse des Antragstellers und seiner Ehefrau				
.....				
7. Name, Berufsstellung und Einkommensverhältnisse der zum Unterhalt verpflichteten Personen (Kinder usw.)				
.....				
.....				
8. Name, Berufsstellung und Einkommensverhältnisse sonstiger im Haushalt lebender Personen				
.....				
9. Erwerbsfähigkeit des Antragstellers				
10. Ich bitte, die Unterstützung				
☐ bar zu zahlen				
zu überweisen auf das Konto Nr.			bei (Bank, Sparkasse, Postscheckamt)	BLZ
☐				
Falls Postscheckamt: Dort angegebener Wohnort				

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.
 Mein im öffentlichen Dienst stehender Ehegatte hat aus gleichem Anlaß keinen Unterstützungsantrag gestellt.

Ort, Datum

Unterschrift

¹⁾ Nicht auszufüllen von Hinterbliebenen

20323

**Ruhestandsregelung nach § 170a LBG
Höchstgrenze in Fällen der Dienst-
bzw. Kriegsurlaubversorgung**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 4. 1976 –
B 3041 – 2.1 – IV B 4

Nach § 170a Abs. 2 Nr. 1 LBG gilt als Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 BBG ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

- a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt errechnet,
- b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die in § 170a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b LBG bezeichneten Zeiten.

Der sich aus dieser ruhegehaltfähigen Dienstzeit in Verbindung mit § 118 Abs. 1 BBG ergebende Ruhegehaltsatz ist in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 140 Abs. 3 BBG oder des § 181a Abs. 1 Nr. 2 BBG vorliegen, gemäß diesen Vorschriften zu erhöhen.

Entsprechend ist der in § 141a BBG vorgesehene Ruhegehaltsatz auch im Rahmen des § 170a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b LBG zu berücksichtigen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1976 S. 929.

2123

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Vom 15. November 1975**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 15. November 1975 folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1976 – VI B 1 – 0810.76 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung vom 8. Juni 1974 (MBl. NW. S. 1604/SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus drei zahnärztlichen Mitgliedern und dem Geschäftsführer des Versorgungswerkes. Der Ausschuß zieht nach Bedarf Sachverständige hinzu. Für jedes der zahnärztlichen Mitglieder wird ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Die zahnärztlichen Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren – jedoch zeitlich begrenzt bis zum 31. 3. des Jahres, in dem ihre Amtsperioden auslaufen – von der Kammerversammlung gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses bleiben bis zur Neuwahl durch die Kammerversammlung im Amt. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden aus der Mitte der zahnärztlichen Mitglieder.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Dem Aufsichtsführenden Ausschuß gehören an:

1. der Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, als Vorsitzender;
2. der Vizepräsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, als stellvertretender Vorsitzender;
3. vier Angehörige der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe;
4. ein juristischer Sachverständiger mit der Befähigung zum Richteramt.

Für jedes Mitglied nach Nr. 3 wird ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewählt.

Die Personen zu Nrn. 3 und 4 werden auf die Dauer von vier Jahren – jedoch zeitlich begrenzt bis zum 31. 3. des Jahres, in dem ihre Amtsperioden auslaufen – von der Kammerversammlung gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses bleiben bis zur Neuwahl durch die Kammerversammlung im Amt.

3. In § 5 Abs. 2 Nr. 5 wird nach dem Wort „Sachverständigen“ der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt: und weiterer Sachverständiger, die den Geschäftsführenden Ausschuß gemäß § 4 Abs. 1 beraten.

4. § 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Das Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß §§ 54 und 54a Abs. 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von den Aufsichtsbehörden festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

5. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „56“ durch die Zahl „60“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

Auf Antrag können Mitglieder des Versorgungswerkes, die am 1. 7. 1976 das 56. Lebensjahr vollendet haben, von weiteren Pflichtaufstockungen befreit werden.

6. In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird der monatliche Beitrag von DM 6,- auf DM 10,- erhöht.

7. In § 20 Abs. 4 wird die Kapitalangabe von DM 60 000,- auf DM 100 000,- erhöht.

8. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Als Satz 2 wird eingefügt:

Die Frist für das Rentenoptionsrecht kann vom Geschäftsführenden Ausschuß auf Antrag in Ausnahmefällen verlängert werden.

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

9. § 22 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Während des Bezugs der Berufsunfähigkeitsrente erlischt die Beitragspflicht. Das Mitglied nimmt satzungsgemäß an den Aufstockungen teil, so daß sich die Berufsunfähigkeitsrente und die ursprüngliche Kapital-/Rentenleistung entsprechend erhöhen.

10. § 22 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Berufsunfähigkeitsrente wird bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze oder beim vorzeitigen Tod des Mitgliedes durch die satzungsgemäße Kapital-/Rentenleistung abgelöst.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

– MBl. NW. 1976 S. 929.

21701

**Durchführung
des deutsch-österreichischen Vertrages
über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung
Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963
und des Zusatzvertrages
hierzu vom 7. Februar 1969
Auswirkungen des Schwerbehindertengesetzes
vom 29. April 1974**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1976 – II B 4 – 4025/4441.01 (17/76)

Mein RdErl. v. 8. 1. 1976 (MBl. NW. S. 113/SMBL. NW. 21701) wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt I wird folgender neuer Abschnitt II eingefügt:

II.

1. Im Gegensatz zur Regelung in § 1 Abs. 1 des Schwerbeschädigtenengesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) sind durch das Schwerbehindertengesetz (SchwbG) nur noch solche Behinderte geschützt, die rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnen, sich dort gewöhnlich aufhalten oder als Arbeitnehmer beschäftigt sind (§ 1 SchwbG).

Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die ihren Wohnsitz in der Republik Österreich haben, erfüllen daher auch dann nicht die o. g. Voraussetzung, wenn sie infolge einer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. gemindert sind. Das zuständige Auslandsversorgungsamt kann daher auf Antrag eines solchen Behinderten nur einen Feststellungsbescheid im Sinne des § 3 Abs. 1 SchwbG, ist hingegen eine Bescheinigung im Sinne des § 3 Abs. 4 SchwbG erteilen.

2. Bei Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die ihren ständigen Aufenthalt in der Republik Österreich haben, ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung für Berechtigte im Ausland für die Feststellung nach § 3 Abs. 1 SchwbG das Versorgungsamt München I zuständig.

3. In dem Feststellungsbescheid nach § 3 SchwbG ist bei dem zusätzlichen Hinweis auf die deutsche Staatsangehörigkeit des Berechtigten die Bezeichnung „Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes“ zu verwenden, weil durch den Vertrag nicht nur deutsche Staatsangehörige, sondern alle Deutschen im Sinne dieser Verfassungsbestimmung geschützt sind.

Eines Hinweises auf die Eigenschaft als Volksdeutscher bedarf es nicht. Dieser Personenkreis wird nicht durch den genannten deutsch-österreichischen Vertrag, sondern unmittelbar durch österreichisches Recht begünstigt (§ 2 Abs. 5 des österreichischen Invalideneinstellungsgesetzes).

4. Obwohl der Schwerbehinderte nach seiner Wohnsitzverlegung ins Ausland nicht mehr sämtliche Voraussetzungen des § 1 SchwbG erfüllt, ist die Republik Österreich bereit, die von den Versorgungsämtern ausgestellten Bescheinigungen nach § 3 Abs. 4 SchwbG als Berechtigungsnachweis im Sinne des Artikels 19 Abs. 2 des deutsch-österreichischen Vertrages anzuerkennen. Die Bescheinigung nach § 3 Abs. 4 SchwbG darf jedoch dann nicht ausgestellt werden, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Schwerbehinderte seinen Wohnsitz bereits ins Ausland verlegt hat.
5. Der Grundsatz der Finalität ist sowohl im Schwerbehindertengesetz als auch im österreichischen Invalideneinstellungsgesetz verankert. Satz 2 des Artikels 16 des oben genannten Vertrages ist daher ebenso bedeutungslos wie Artikel 17.

Nach § 14 des Invalideneinstellungsgesetzes gilt als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 1 oder 5 des Invalideneinstellungsgesetzes) der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbstätigkeit mit mindestens 50 v. H.

- eines Landesinvalidenamtes,
- eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung,
- eines Landeshauptmannes i. V. m. der Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes oder der letzte rechtskräftige Bescheid über die Zuerkennung einer Blindenbeihilfe.

Liegt ein Nachweis im vorstehenden Sinne nicht vor, so hat auf Antrag das örtlich zuständige Landesinvalidenamt die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Invaliden zu prüfen und dies ggf. mit dem als Muster beigefügten einheitlich abgefaßten Bescheid festzustellen.

Bei österreichischen Staatsangehörigen, die ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Schwerbehindertengesetzes haben und einen der o. g. Bescheide vorlegen, erübrigt sich ein Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 1 SchwbG.

2. Der bisherige Abschnitt II wird Abschnitt III.
3. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.

– MBl. NW. 1976 S. 929.

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 4. 1976 – II C 4 – 5127.0 – Bd – 148

Mein RdErl. v. 1. 12. 1973 (SMBl. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt II unter Nummer 13 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Bulgarien

Anstelle „ab 1. 1. 1976 ist zu setzen:	100 Lewa = 272,26 DM“
„vom 1. 1. 1976 bis 31. 1. 1976	100 Lewa = 272,26 DM
ab 1. 2. 1976	100 Lewa = 270,27 DM“

Jugoslawien

Anstelle „ab 22. 1. 1976 ist zu setzen:	100 Dinar = 14,42 DM“
„vom 22. 1. 1976 bis 9. 2. 1976	100 Dinar = 14,42 DM
ab 10. 2. 1976	100 Dinar = 14,33 DM“

Polen

Anstelle „ab 2. 1. 1976 ist zu setzen:	100 Zloty = 13,20 DM“
„vom 2. 1. 1976 bis 16. 2. 1976	100 Zloty = 13,20 DM
ab 17. 2. 1976	100 Zloty = 12,90 DM“

Rumänien

Anstelle „ab 19. 11. 1975 ist zu setzen:	100 Lei = 21,79 DM“
„vom 19. 11. 1975 bis 10. 2. 1976	100 Lei = 21,79 DM
ab 11. 2. 1976	100 Lei = 21,30 DM“

UdSSR

Anstelle „ab 1. 1. 1976 ist zu setzen:	100 Rubel = 346,26 DM“
„vom 1. 1. 1976 bis 31. 1. 1976	100 Rubel = 346,26 DM
ab 1. 2. 1976	100 Rubel = 344,- DM“

– MBl. NW. 1976 S. 930.

6300

Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände Buchungsstelle für die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz

RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1976 – III B 3 – 5/102 – 1533/76

Die Anlagen 3 und 4 der Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände, mein RdErl. v. 12. 1. 1973 (SMBl. NW. 6300), werden wie folgt geändert:

1. In **Anlage 3** werden bei Unterabschnitt 496 in der Spalte „Aufgabenbereiche“ in einer besonderen Zeile die Worte „Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz“ hinzugefügt.

2. In **Anlage 4** werden in der Spalte „Einnahmearten“ die Beispiele zu Untergruppe 160 durch die Zeile „Erstattungen des Bundes nach dem Bundeskindergeldgesetz“ ergänzt. Bei Gruppe 78 werden in der Spalte „Ausgabearten“ in einer besonderen Zeile die Worte „Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz“ aufgenommen.

Diese Änderungen sind erstmalig auf die Haushalte für das Haushaltsjahr 1977 anzuwenden.

Mein RdErl. v. 15. 10. 1974 (MBL NW. S. 1517) wird aufgehoben.

– MBL NW. 1976 S. 930.

770

Gebührenrechtliche Behandlung der Entscheidungen über Bewilligung und Erlaubnis der Gewässerbenutzung (Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.5, 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 4. 1976 – III A 2 – 653/5 – 16055

1 Allgemeines

Gemäß § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134), – SGV. NW. 2011 – sind für die in dem daselbst beigefügten Allgemeinen Gebührentarif genannten Amtshandlungen die dort genannten Kosten zu erheben. Für Entscheidungen über die Bewilligung oder die Erlaubnis einer Gewässerbenutzung – §§ 2, 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) – werden die Gebühren in den Tarifstellen 28.1.1.1 und 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs nach dem Wert der Benutzung bestimmt (0,2 bzw. 0,1 v. H. des Wertes der Benutzung). Die Mindestgebühr ist mit 60,- DM bei der Bewilligung und 50,- DM bei der Erlaubnis angegeben. Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden; das sind 0,4 bzw. 0,2 v. H. des Wertes der Benutzung und bei der Mindestgebühr 100,- DM bzw. 120,- DM. Für den Fall nachträglicher Auflagen zu einer Bewilligung – § 10 WHG – wird in Tarifstelle 28.1.1.5 als Gebühr $\frac{1}{10}$ der Gebühr für die Hauptentscheidung vorgesehen. Die Mindestgebühr beträgt hier 20,- DM.

Den angegebenen Gebührensätzen liegt die Vorschrift des § 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) zugrunde, wonach zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis zu bestehen hat. Der in § 3 GebG NW verankerte Bemessungsgrundsatz ist Ausdruck des dem Begriff der Gebühr immanenten Äquivalenzprinzips. Dieses Prinzip, das als der auf die Gebühr bezogene Ausdruck des allgemeinen, im Verfassungsrecht verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angesehen werden kann, geht davon aus, daß die Gebühr eine Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Verwaltung ist und so bemessen sein muß, daß sie in keinem Mißverhältnis zu der Leistung der Behörde und dem sich daraus für den Gebührenschuldner ergebenden Nutzen steht. Wird das Äquivalenzprinzip „gröblich verletzt“, führt dies nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. April 1967 (BVerwGE 26,305) bei Anfechtung eines Gebührenbescheides zu dessen Aufhebung.

Ebenso wie für die Bemessung der Gebührensätze gilt das Äquivalenzprinzip auch für die Festsetzung der einzelnen Gebühr. Für die Gebührenbemessung macht

es deshalb einen Unterschied, für welchen Umfang die Gewässerbenutzung zugelassen werden soll. In der Regel wird die Leistung der Verwaltung im Verhältnis zu dem Nutzen, den der Gebührenschuldner aus der Gewässerbenutzung zieht, um so geringer sein, je umfangreicher die Gewässerbenutzung sein soll. Die in dem Erlaß angegebenen Wertzahlen berücksichtigen dies durch die dort vorgesehene Staffelung bei der Mengenangabe. Sie entsprechen dem, was nach der Lebenserfahrung bei einer Gewässerbenutzung der angegebenen Art und des vorgesehenen Umfangs gemeinhin als Wert, d. h. an Bedeutung, wirtschaftlichem Wert und sonstigem Nutzen in die Waagschale fällt.

Unerheblich für die Berechnung des Gegenstandswertes ist, ob die Gewässerbenutzung durch Bewilligung oder Erlaubnis zugelassen werden soll. Maßgebend für die Wertvorstellung ist die Benutzung als solche, nicht die Rechtsstellung. Die unterschiedliche Bedeutung von Bewilligung und Erlaubnis hat bereits in der Gebührenordnung durch die abgestuften Gebührensätze (0,2 bzw. 0,1 v. H.) Berücksichtigung gefunden.

Die Wertzahlen sind im Falle der Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.2.1 und 28.1.1.5 der Berechnung des Wertes der Benutzung zugrunde zu legen.

Soweit die Wertzahlen auf den Zeitraum eines Jahres bezogen sind, ist der Berechnung des Wertes der Benutzung ferner die Frist zugrunde zu legen, für die die Bewilligung (§ 8 Abs. 5 WHG) oder die Erlaubnis erteilt bzw. beantragt wird. Ist die Erlaubnis nicht befristet oder wird sie für eine Frist erteilt, die 20 Jahre überschreitet, so ist zur Berechnung des Wertes der Benutzung von einer Frist von 20 Jahren auszugehen.

Nach den Vorschriften des Allgemeinen Gebührentarifs ist der Wert von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzusetzen und auf volle 1000 DM nach unten abzurunden, es sei denn, es liegt im Falle einer Erlaubnis darunter.

2 Begriffsbestimmungen

Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift von öffentlicher Wasserversorgung oder Abwasser die Rede ist, haben diese Begriffe folgende Bedeutung:

2.1 Öffentliche Wasserversorgung

Nach DIN 4046 Nr. 1.06 muß es sich um eine Wasserversorgung handeln, die der Versorgung der Allgemeinheit (Öffentlichkeit) dient. Unter Wasserversorgung ist nach DIN 4046 Nr. 1.03 die Deckung des Wasserbedarfs der Wohn- und Arbeitsstätten zu verstehen. Nach § 14 der 10. DfVO zum Lastenausgleichsgesetz ist öffentliche Wasserversorgung die nicht nur vorübergehende Versorgung anderer auf Grund vertraglicher Verpflichtungen oder öffentlich-rechtlicher Satzung mit Trink- und Brauchwasser. Es genügt eine Versorgung von Bevölkerung und Industrie auch in Teilbereichen von Gemeinden, die Versorgung von Siedlungen, auch Werksiedlungen udgl. mit Trinkwasser. Öffentliche Wasserversorgung liegt nicht vor, wenn ein Unternehmen mit eigener Betriebswasserversorgung sich selbst oder ein anderes Unternehmen mit Betriebswasser beliefert. Erstreckt sich dagegen die Betriebswasserversorgung auch auf die Versorgung von Wohnstätten der Betriebsangehörigen mit Trinkwasser oder ist sie in ein der öffentlichen Wasserversorgung dienendes Verbundnetz einbezogen, so liegt öffentliche Wasserversorgung vor.

2.2 Abwasser

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

3 Wert der Gewässerbenutzung

3.1 Für die einzelnen Benutzungstatbestände gelten folgende Wertzahlen:

3.1.1 Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser
(§ 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG)

- a) als Betriebswasser und für sonstige Zwecke einschließlich Kühl- u. Wärmezwecke soweit nicht Buchstabe b) oder c) eingreift (z. B. Brauchwasser, Kesselwasser, Verdünnungswasser, Eigenwasserversorgung)
- | | |
|---|-------------------------------|
| bis 2000 m ³ /Jahr | 3,00 DM/m ³ /Jahr |
| für die darüber hinausgehende Menge | |
| von 2 001 bis 10 000 m ³ /Jahr | 1,50 DM/m ³ /Jahr |
| von 10 001 bis 100 000 m ³ /Jahr | 0,50 DM/m ³ /Jahr |
| von 100 001 bis 1 000 000 m ³ /Jahr | 0,10 DM/m ³ /Jahr |
| von 1 000 001 bis 10 000 000 m ³ /Jahr | 0,02 DM/m ³ /Jahr |
| von 10 000 001 bis 100 000 000 m ³ /Jahr | 0,01 DM/m ³ /Jahr |
| von 100 000 001 m ³ /Jahr an aufwärts | 0,005 DM/m ³ /Jahr |
- b) zur öffentlichen Wasserversorgung
- | | |
|---|-------------------------------|
| bis 100 000 m ³ /Jahr | 0,40 DM/m ³ /Jahr |
| für die darüber hinausgehende Menge | |
| von 100 001 bis 1 000 000 | 0,05 DM/m ³ /Jahr |
| von 1 000 001 bis 10 000 000 | 0,01 DM/m ³ /Jahr |
| von 10 000 001 m ³ /Jahr an aufwärts | 0,001 DM/m ³ /Jahr |
- c) zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen
- | | |
|--|-------------------------------|
| bis 100 000 m ³ /Jahr | 0,03 DM/m ³ /Jahr |
| für die darüber hinausgehende Menge | |
| von 100 001 bis 1 000 000 m ³ /Jahr | 0,02 DM/m ³ /Jahr |
| von 1 000 001 bis 2 000 000 m ³ /Jahr | 0,01 DM/m ³ /Jahr |
| von 2 000 001 m ³ /Jahr an aufwärts | 0,005 DM/m ³ /Jahr |
- d) zur Speisung von Fischteichen
- | | |
|---|-------------------------------|
| bis 100 000 m ³ /Jahr Durchflußmenge | 0,02 DM/m ³ /Jahr |
| für die darüber hinausgehende Menge | |
| von 100 001 bis 1 000 000 m ³ /Jahr | 0,01 DM/m ³ /Jahr |
| von 1 000 001 m ³ /Jahr an aufwärts | 0,005 DM/m ³ /Jahr |
- e) zur Grundwasseranreicherung durch oberirdisches Wasser
- | | |
|---|-------------------------------|
| bis 1 000 000 m ³ /Jahr | 0,01 DM/m ³ /Jahr |
| für die darüber hinausgehende Menge | |
| von 1 000 001 bis 10 000 000 m ³ /Jahr | 0,005 DM/m ³ /Jahr |
| von 10 000 001 m ³ /Jahr an aufwärts | 0,001 DM/m ³ /Jahr |

3.1.2 Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern
(§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

- a) Zur Anlage von Talsperren, Rückhaltebecken und Stauanlagen i. S. von § 42 LWG
- | | |
|---|------------------------|
| bis 50 000 m ³ nutzbarer Stauraum | 35,- DM/m ³ |
| für den darüber hinausgehenden nutzbaren Stauraum | |
| von 50 001 bis 100 000 m ³ | 12,- DM/m ³ |
| von 100 001 bis 500 000 m ³ | 4,- DM/m ³ |
| von 500 001 bis 1 000 000 m ³ | 1,- DM/m ³ |
| von 1 000 001 bis 10 000 000 m ³ | –,50 DM/m ³ |
| von 10 000 001 bis 50 000 000 m ³ | –,25 DM/m ³ |
| von 50 000 001 m ³ an aufwärts | 0,10 DM/m ³ |

- b) durch sonstige Stauanlagen
- | | |
|--|----------------|
| bis 1,00 m Stauhöhe | 600,- DM/cm |
| für die darüber hinausgehende Stauhöhe | |
| von 1,01 bis 1,50 m | 2 000,- DM/cm |
| von 1,51 bis 2,00 m | 3 000,- DM/cm |
| von 2,01 bis 3,00 m | 5 000,- DM/cm |
| von 3,01 m Stauhöhe an aufwärts | 10 000,- DM/cm |

3.1.3 Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt
(§ 3 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

- | | |
|--|------------------------|
| bis 1 000 000 m ³ Stoffmenge | 5,- DM/m ³ |
| für die darüber hinausgehende Menge | |
| von 1 000 001 bis 2 000 000 m ³ | 2,50 DM/m ³ |
| von 2 000 001 m ³ an aufwärts | 1,- DM/m ³ |

3.1.4 Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer
(§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

- a) Abwasser, soweit dies nicht von Buchstabe b), c) oder d) erfaßt wird;
- | | |
|---|------------------------------|
| sonstige Stoffe | |
| bis 2 000 m ³ /Jahr | 3,00 DM/m ³ /Jahr |
| für die darüber hinausgehende Menge | |
| von 2 001 bis 10 000 m ³ /Jahr | 1,75 DM/m ³ /Jahr |
| von 10 001 bis 100 000 m ³ /Jahr | 0,60 DM/m ³ /Jahr |
| von 100 001 bis 1 000 000 m ³ /Jahr | 0,20 DM/m ³ /Jahr |
| von 1 000 001 bis 10 000 000 m ³ /Jahr | 0,08 DM/m ³ /Jahr |
| von 10 000 000 m ³ /Jahr an aufwärts | 0,01 DM/m ³ /Jahr |

- b) abgekühltes u. erwärmtes Wasser
- | | |
|---|-------------------------------|
| bis 2 000 m ³ /Jahr | 2,00 DM/m ³ /Jahr |
| von 2 001 bis 10 000 m ³ /Jahr | 0,75 DM/m ³ /Jahr |
| von 10 001 bis 100 000 m ³ /Jahr | 0,20 DM/m ³ /Jahr |
| von 100 001 bis 1 000 000 m ³ /Jahr | 0,06 DM/m ³ /Jahr |
| von 1 000 001 bis 10 000 000 m ³ /Jahr | 0,03 DM/m ³ /Jahr |
| von 10 000 001 bis 100 000 000 m ³ /Jahr | 0,01 DM/m ³ /Jahr |
| von 100 000 001 m ³ /Jahr an aufwärts | 0,002 DM/m ³ /Jahr |

- c) Wasser aus Fischteichen
- | | |
|---|-------------------------------|
| bis 100 000 m ³ /Jahr Durchflußmenge | 0,02 DM/m ³ /Jahr |
| für die darüber hinausgehende Menge | |
| von 100 001 bis 1 000 000 m ³ /Jahr | 0,01 DM/m ³ /Jahr |
| von 1 000 001 m ³ /Jahr an aufwärts | 0,005 DM/m ³ /Jahr |

- d) Niederschlagswasser aus Trenn- oder Mischwasserkanalisation
- | | |
|--------------------------------------|---------------------------|
| bis zu einer Höchstmenge von | 0,02 m ³ /sec. |
| | 1 000,- DM/Jahr |
| je weitere angefangene | 0,01 m ³ /sec. |
| bis zu | 0,10 m ³ /sec. |
| | 400,- DM/Jahr |
| darüber hinaus bis zu | 1,00 m ³ /sec. |
| | 200,- DM/Jahr |
| für die darüber hinausgehende Spitze | |
| | 100,- DM/Jahr |

3.1.5 Einleiten von Stoffen in das Grundwasser
(§ 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG)

- a) Einleiten von Abwasser einschließlich abgekühltem oder erwärmtem Wasser und sonstigen Stoffen, soweit nicht von b) oder c) erfaßt
- | | |
|---|------------------------------|
| bis 2 000 m ³ /Jahr | 3,00 DM/m ³ /Jahr |
| für die darüber hinausgehende Menge | |
| von 2 001 bis 5 000 m ³ /Jahr | 1,75 DM/m ³ /Jahr |
| von 5 001 bis 10 000 m ³ /Jahr | 1,00 DM/m ³ /Jahr |
| von 10 001 bis 100 000 m ³ /Jahr | 0,20 DM/m ³ /Jahr |
| von 100 001 bis 1 000 000 m ³ /Jahr | 0,06 DM/m ³ /Jahr |
| von 1 000 001 bis 10 000 000 m ³ /Jahr | 0,03 DM/m ³ /Jahr |
| von 10 000 000 m ³ /Jahr an aufwärts | 0,01 DM/m ³ /Jahr |
- b) Einleiten von Oberflächenwasser zur Grundwasseranreicherung
- | | |
|---|-------------------------------|
| bis 1 000 000 m ³ /Jahr | 0,01 DM/m ³ /Jahr |
| für die darüber hinausgehende Menge | |
| von 1 000 001 bis 10 000 000 m ³ /Jahr | 0,005 DM/m ³ /Jahr |
| von 10 000 001 m ³ /Jahr an aufwärts | 0,001 DM/m ³ /Jahr |
- c) Niederschlagswasser
- | | |
|--|---------------------------|
| bis zu einer Höchstmenge von 0,02 m ³ /sec. | 1 000,- DM/Jahr |
| je weitere angefangene | 0,01 m ³ /sec. |
| bis zu | 0,10 m ³ /sec. |
| | 400,- DM/Jahr |
| darüber hinaus bis zu | 1,00 m ³ /sec. |
| | 200,- DM/Jahr |
| für die darüber hinausgehende Spitze | |
| | 100,- DM/Jahr |

- 3.1.6 Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG)
- entsprechend dem beanspruchten Stauraum oder Absenkraum oder der Wassermenge 2,- bis 0,10 DM/m³

- 3.1.7 Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG)

- a) Entnehmen von Stoffen aus dem Untergrund (z. B. Kies, Sand, Ton)
- a.1) gewerbemäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen
- | | |
|--|------------------------|
| bis 1 000 000 m ³ Stoffmenge | 5,- DM/m ³ |
| für die darüber hinausgehende Menge | |
| von 1 000 001 bis 2 000 000 m ³ | 2,50 DM/m ³ |
| von 2 000 001 m ³ an aufwärts | 1,- DM/m ³ |
- a.2) für sonstige Zwecke (z. B. Anlage von Fischteichen)
- | | |
|-------------------------------------|------------------------|
| bis 1 000 000 m ³ | 2,50 DM/m ³ |
| für die darüber hinausgehende Menge | |
| | 1,- DM/m ³ |
- b) Sonstige Maßnahmen entsprechend der von der Maßnahme erfaßten Bodenfläche 80,- DM/m²

3.2 Berechnung des Wertes der Gewässerbenutzung

- 3.2.1 Die Berechnung des Wertes der Gewässerbenutzung geht, außer in den Fällen der vorstehenden Nrn. 3.1.4 Buchst. d) und 3.1.5 Buchst. c) (Niederschlagswasser) folgenderweise vor sich:
- Die zugelassene oder beantragte Menge ist zunächst nach Maßgabe der bei dem entsprechenden Benut-

zungstatbestand vorgenommenen Staffelung in Teilmengen aufzugliedern. Die so entstandenen Teilmengen werden mit der zugehörigen Wertzahl multipliziert. Die einzelnen Produkte werden sodann addiert. Die Summe daraus gibt in den Fällen, in denen die Wertzahl keinen zeitlichen Bezug hat (Nrn. 3.1.2, 3.1.3, 3.1.6 und 3.1.7) den Wert der Gewässerbenutzung wieder. In den übrigen Fällen entspricht die gefundene Summe dem Wert der Gewässerbenutzung für ein Jahr. Sie ist deshalb weiter mit der Zahl der für die Gewässerbenutzung anzusetzenden Jahre zu multiplizieren. Das Produkt hieraus gibt dann den Wert der Gewässerbenutzung während des Bewilligungs- oder Erlaubniszeitraums wieder.

Die Menge, von der die vorstehend beschriebene Berechnungsweise ausgeht, ist die Jahresmenge, soweit in der Wertzahl auf das Jahr abgestellt wird, im übrigen die absolute Menge der Gewässerbenutzung (Nrn. 3.1.2, 3.1.3, 3.1.6 und 3.1.7). Ist die Wertzahl auf die Jahresmenge bezogen (DM/m³/Jahr), so muß die in der Bewilligung oder Erlaubnis angegebene bzw. beantragte höchstzulässige Jahresmenge zugrundegelegt werden. Fehlt die Angabe hierüber, so ist von der höchstzulässigen Tagesmenge auszugehen und diese auf ein Betriebsjahr mit je nach Art des Betriebes 100 bis 365 Betriebstagen hochzurechnen. Das so gefundene Ergebnis ist als Jahresmenge einzusetzen. Fehlt auch die Angabe einer höchstzulässigen Tagesmenge, so ist von der höchstzulässigen Stundenmenge auszugehen, und diese zunächst auf einen Betriebstag mit je nach Art des Betriebes 12 bis 24 Betriebsstunden hochzurechnen. Anschließend ist die so errechnete Tagesmenge nach der im vorhergehenden Satz angegebenen Methode auf die Jahresmenge hochzurechnen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die höchstzulässige Menge nur für Minuten oder für Sekunden angegeben ist. Zur Ermittlung der Stundenmenge ist dabei die volle Stunde als Betriebsdauer zugrunde zu legen.

Unter einem Jahr wird eine Frist von 12 Monaten verstanden, erstmals beginnend am ersten Tage des Monats, welcher dem Monat folgt, in dem der Antragsteller die Entscheidung zugestellt bekommt. Die Jahresfrist endet mit dem Ablauf des letzten Tages des Monats, welcher durch seine Benennung dem Monat entspricht, in dem die Entscheidung dem Antragsteller zugestellt wurde. Angefangene Jahre gelten als volle Jahre, wenn der angefangene Zeitraum 6 oder mehr Monate umfaßt. Angefangene Jahre bis zu 6 Monaten werden nicht gerechnet, es sei denn, die Gewässerbenutzung soll für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr vorgenommen werden.

Soll die Gewässerbenutzung für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr vorgenommen werden, so ist der Ermittlung der höchstzulässigen Menge die angegebene Zahl der Tage, Wochen oder Monate zugrunde zu legen und die so gefundene Mengenzahl mit der entsprechenden Wertzahl zu multiplizieren.

- 3.2.2 Im Fall der Nr. 3.1.4 Buchst. d) (Niederschlagswasser) wird der Wert der Gewässerbenutzung folgendermaßen berechnet:

Erfolgt die Einleitung über Trennkanalisation, so ist die höchstzulässige oder beantragte Regenwasserspitze zunächst nach Maßgabe der vorgesehenen Staffelung in Teilmengen aufzugliedern. Den einzelnen Teilmengen sind alsdann die zugehörigen Wertzahlen zuzuordnen. Danach werden diese Wertzahlen addiert. Ihre Summe entspricht dem Wert der Gewässerbenutzung für ein Jahr. Sie ist nun mit der Zahl der für die Gewässerbenutzung anzusetzenden Jahre zu multiplizieren. Das Produkt hieraus gibt den Wert der Gewässerbenutzung für den Benutzungszeitraum wieder.

Wird das Regenwasser über Mischwasserkanalisation abgeführt, so ist für die Berechnung der Anteil des Regenwassers im Abwasser zugrunde zu legen. Liegt der Anteil nicht fest, so ist er zu schätzen.

Dieser Runderlaß gilt ab 1. 7. 1976. Gleichzeitig tritt mein Runderlaß vom 23. 1. 1974 (SMBl. NW. 770) außer Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Schweinepest-Verordnung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 30. 4. 1976 – I C 2 – 2170 – 7643

Bei der Durchführung der Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852) ist folgendes zu beachten:

Zu § 1

- 1 Klinische oder pathologisch-anatomische Befunde jeweils allein reichen zur Feststellung der Schweinepest nicht aus.
- 2 Positive serologische Befunde allein begründen nur einen Seuchenverdacht.
- 3 Werden nur klinische oder pathologisch-anatomische Befunde festgestellt, sind ergänzende Untersuchungen mit serologischen oder virologischen Untersuchungsverfahren durchzuführen.
- 4 Zur Sicherung einer ausschließlich serologischen Diagnose sind intensive Ermittlungen durchzuführen, ggf. ist die serologische Untersuchung der betreffenden Tiere zu wiederholen und auch auf weitere Tiere des Bestandes, in Verbindung mit anderen Untersuchungen, auszudehnen.
- 5 Da Impfungen gegen die Schweinepest nur im Ausnahmewege zulässig sind oder auf Anordnung durchgeführt werden (§ 6), sind die geimpften Schweinebestände dem Veterinäramt bekannt. Soweit zusätzliche Nachweise über die Impfung notwendig sind, sind diese durch tierärztliche Bescheinigungen zu erbringen.

Zu § 2

- 1 Die von den Schweinezuchtverbänden und von den Ferkelerzeugerringen verwandten Ohrtätowierungen entsprechen im allgemeinen den Anforderungen des § 2. Für eine eindeutige Kennzeichnung durch nummerierte Ohrmarken scheinen nur offene Ohrmarken oder Ohrknöpfe geeignet zu sein, da bei ihnen nicht die Gefahr des Ausreißen besteht. Ein Anschnitt im Haarkleid mittels Scherenschlag oder Ohrkerben sind nicht als ausreichende Kennzeichnung anzusehen.
- 2 Nach § 2 Abs. 1 ist der Abgebende von Schweinen zur Kennzeichnung verpflichtet. Diese Verpflichtung ist auch als erfüllt anzusehen, wenn sichergestellt ist, daß ein Viehhändler die Schweine bei der Abnahme dauerhaft so kennzeichnet, daß durch entsprechende Nummernwahl innerhalb des Kundenkreises des Händlers und Eintragung im Viehhandelskontrollbuch der jeweilige Ursprungsbestand sicher ermittelt werden kann.
- 3 Zuchtverbände, Ferkelerzeugerringe und ggf. auch Viehhändler sollten veranlaßt werden, die von ihnen verwendete Kennzeichnung dem zuständigen Veterinäramt mitzuteilen. Soweit Ferkelerzeugerbetriebe bisher nicht über eine Bestandskennziffer verfügen, ist es sinnvoll, diesen auf Anforderung durch das Veterinäramt fünfstelligen Kennziffern nach einem landeseinheitlichen Schlüssel zuzuteilen.
- 3.1 **Anlage** Jeweils die erste Ziffer hat den Regierungsbezirk, die zweite Ziffer den Kreis oder die dritte Ziffer haben die kreisfreie Stadt, entsprechend der **Anlage**, anzugeben. Die letzten drei oder zwei Ziffern kennzeichnen den Ferkelerzeugerbetrieb innerhalb des Kreises oder der kreisfreien Stadt und sind vom Veterinäramt listenmäßig zu erfassen. Sollten in einzelnen Kreisen fünfstelligen Zahlen nicht ausreichen, kann ausnahmsweise eine sechste Ziffer angefügt werden.
- 4 Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 können im Einzelfall dann zugelassen werden, wenn regelmäßig Schweine nur aus einem Bestand unmittelbar in einen bestimmten anderen Bestand verbracht werden und dies durch genaue Führung von Bestandskontrollbüchern in dem abgebenden und dem aufnehmenden Bestand nachweisbar ist. Weitere Ausnahmen dürfen nicht zugelassen werden.

Zu § 4

Zur Durchführung der Desinfektionsmaßnahmen vgl. zu § 16.

Zu § 5

- 1 Bei Nichteinhaltung der Anzeigefrist sind die genannten Veranstaltungen zu untersagen, sofern die vom Tag der Anzeige bis zum Beginn der Veranstaltung verbleibende Zeit keine sichere Prüfung über die veterinäraufsichtliche Unbedenklichkeit zuläßt oder eventuelle Auflagen nicht mehr erfüllt werden können. Eine Ordnungswidrigkeit dürfte im allgemeinen nur vorliegen, wenn trotzdem versucht wird, die Veranstaltung durchzuführen.
- 2 Auf § 14 Abs. 2 Satz 2 (Verbot der Durchführung der Veranstaltungen im Sperrbezirk) wird hingewiesen. Ausnahmen hiervon sind in der Regel nicht zuzulassen.
- 3 Soweit unter Berücksichtigung der Art und Größe der jeweiligen Veranstaltung sowie insbesondere der Seuchelage erforderlich, sollten für die Durchführung derartiger Veranstaltungen in der Regel folgende Auflagen gemacht werden:
 - 3.1 für Schweineausstellungen jeder Art und Schweinemärkte, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte:
 - a) Die Veranstaltungen sind amtstierärztlich zu überwachen.
 - b) Schweine,
 1. in deren Herkunftsbestand auf Schweine übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheit zu befürchten ist,
 2. in deren Herkunftsort Schweinepest, ansteckende Schweinelähmung oder Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden sind oder
 3. deren Herkunftsbestand sich in einem Schweinepest-, ansteckende Schweinelähmung- oder Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk oder in einem Maul- und Klauenseuche-Beobachtungsgebiet befinden,
 dürfen auf die Veranstaltungen nicht verbracht werden.
 - c) Sofern die Seuchelage es erfordert – z. B. bei Auftreten von Maul- und Klauenseuche oder vermehrtem Auftreten von Schweinepest in dem Kreis, in dem die Veranstaltung stattfindet oder in benachbarten Kreisen – sind die zu der Veranstaltung kommenden Schweine dem für die Überwachung zuständigen Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen.
 - d) Besitzer und mit der Wartung der Schweine beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
 - e) Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung veterinärbehördlicher Anordnungen zu sorgen. Erkrankungen oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, hat sie sofort dem Amtstierarzt anzuzeigen.
 - 3.2 für Schweinemärkte auf Landesebene, Schweineausstellungen auf Bezirks- und Landesebene sowie nationale und internationale Ausstellungen zusätzlich zu den Auflagen unter Nummer 3.1:
 - a) Zur Ausstellung kommende Schweine sind dem für die Überwachung der Ausstellung zuständigen Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen. Bei der Einlaßuntersuchung ist eine amtstierärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die Schweine
 - aa) nicht aus einem in Nummer 3.1 Buchst. b genannten Bestand oder Ort stammen und
 - bb) – für nationale oder internationale Ausstellungen – frühestens 45 Tage und spätestens 20 Tage vor der Verladung mit einer trivalenten (A-O-C) Vakzine oder frühestens 90 Tage und spätestens 7 Tage vor der Verladung mit einer

bivalenten (O-C) DEAE-dextranhaltigen Vakzine – oder sofern es die Seuchelage erfordert, entsprechend mit einer monovalenten Vakzine – gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind.

Die Bescheinigung darf nicht länger als 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung ausgestellt sein. Der Nachweis der Impfung kann auch durch tierärztliche Bescheinigung erbracht werden.

- b) Für Schweine, die aus Gebieten kommen, in denen Schweinepest vermehrt auftritt, kann der Nachweis einer negativen serologischen Untersuchung des Herkunftsbestandes einschließlich des auszustellenden Tieres auf Schweinepest-Antikörper nach Maßgabe der Nummer 2.1 zu § 10 gefordert werden; für die Untersuchung der Blutproben gelten Nummern 2.4 und 2.5 zu § 10. Bei nationalen und internationalen Ausstellungen sollte diese Untersuchung gefordert werden.
- c) Kranke oder verdächtige oder nicht identifizierbare Schweine sowie Schweine, für die eine Bescheinigung nach Buchstabe a nicht vorgelegt wird, sind bei der Einlaßuntersuchung zurückzuweisen.
- d) Lebende oder tote Tiere dürfen vor Beendigung der Ausstellung nur mit Genehmigung des Amtstierarztes entfernt werden. In Notfällen dürfen Tiere an einem von der Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt bestimmten Ort getötet werden.
- e) Mit dem Abtransport der Schweine von den Ausstellungen darf erst nach Beendigung der Veranstaltung begonnen werden. Die Ausstellungsleitung darf die Genehmigung zum Abtransport erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des Amtstierarztes dem Abtransport veterinäraufsichtliche Gründe nicht entgegenstehen.
- f) Die auf der Ausstellung für die Unterbringung der Tiere bestimmten Käfige und Standplätze sowie Stallgeräte sind nach Abschluß der Ausstellung nach näherer Anweisung des Amtstierarztes und unter Aufsicht der zuständigen Behörde gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Zu § 6

- 1 Für die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 ist das Einvernehmen des Ministers, im übrigen für die Zulassung von Ausnahmen und die Anordnung der Impfung von Schweinen gegen die Schweinepest das des Regierungspräsidenten herbeizuführen.
- 2 Es kommen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 folgende Möglichkeiten in Betracht:
 - 2.1 Impfung besonders gefährdeter Mastbestände im Einzelfall auf Antrag des Tierbesitzers auf Grund einer Ausnahmegenehmigung (Absatz 2 Nr. 2);
 - 2.2 Impfung besonders gefährdeter Mastbestände auf Anordnung der zuständigen Behörde im Einzelfall (Absatz 3) wegen
 - a) akuter Gefährdung, z. B. durch Seuchenausbruch in der Nachbarschaft,
 - b) ständiger Seuchengefahr auf Grund der Haltungs- und Fütterungsbedingungen, z. B. bei Verfütterung von Speise- und Schlachtabfällen oder in einem großen Bestand mit laufenden Zukäufen aus verschiedenen Erzeugerbeständen;
 - c) besonderer Seuchengefahr in einem Gebiet (Ortschaft, Gemeinde, Kreisteil oder Kreis) auf Grund der Seuchelage.
 - 2.3 Impfung der ansteckungsverdächtigen Schweine eines verseuchten Bestandes auf Anordnung der Kreisordnungsbehörde (Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2).
 - 2.3.1 Diese Notimpfung ist – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – seuchenhygienisch nur in großen Beständen mit mehreren abgegrenzten Stallabteilungen vertretbar; sie ist nur für klinisch gesunde Tiere und nur in Ställen oder Stallabteilungen anzuordnen, in denen die Seuche oder der Seuchenverdacht noch nicht festgestellt worden ist.

- 3 Es wird darauf hingewiesen, daß der ggf. zu verwendende Impfstoff zu benennen ist; die epidemiologische Gesamtsituation ist hierbei besonders zu berücksichtigen.
- 4 Die Genehmigung der Impfung nach Nummer 2.1 sowie die Anordnung der Impfung nach Nummern 2.2 und 2.3 sind mit folgenden Auflagen zu verbinden:
 - 4.1 Der Besitzer hat ein Bestandskontrollbuch zu führen, in das alle Zu- und Abgänge sowie Impfungen unverzüglich einzutragen sind, insbesondere
 - a) Herkunft der Tiere und Anlieferungsdatum,
 - b) Datum der Abgabe und Verbleib der abgegebenen Tiere,
 - c) Zahl der täglichen Todesfälle im Bestand,
 - d) Datum der Impfung und verwendeter Impfstoff.
 Das Bestandskontrollbuch ist dem Amtstierarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
 - 4.2 Sämtliche Zugänge sind innerhalb von 3 Tagen gegen Schweinepest zu impfen. Schweine des Impfbestandes dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.
 - 4.3 Aus dem geimpften Bestand dürfen Schweine nur zur Schlachtung unmittelbar an öffentliche oder private Schlachthäuser oder an öffentliche Schlacht- und Viehhöfe abgegeben werden, und zwar frühestens 14 Tage nach der Impfung in den Fällen nach Nummern 2.1 oder 2.2; im Falle der Impfungen nach Nummer 2.3 ist § 18 Abs. 2 Buchstabe b zu beachten (Aufhebung der Schutzmaßregeln frühestens nach 40 Tagen, wenn keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind).
 - 4.3.1 Eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 zur Schlachtung geimpfter, ansteckungsverdächtiger Schweine vor Aufhebung der Bestandssperre ist mit den Auflagen nach § 13 Abs. 1 bis 3 zu verbinden.
 - 4.4 Die Stallungen des geimpften Bestandes sind nach näherer Anweisung des Amtstierarztes nach der Räumung (z. B. bei Nummer 2.3) oder 14 Tage nach der letzten Impfung) z. B. bei Nummer 2.1) zu reinigen und zu desinfizieren.
 - 5 Impfungen nach Nummer 2.3 sollten wegen der besonderen Seuchenverschleppungsgefahr von Amtstierärzten durchgeführt werden. Werden andere Tierärzte eingesetzt, sind diese auf die zur Verhütung der Seuchenverschleppung notwendigen Maßnahmen besonders hinzuweisen. Über die Verwendung des Impfstoffes ist Buch zu führen.

Zu § 8

Zu Nummer 4 der Vorschrift wird darauf hingewiesen, daß ein Vergraben der Tierkörper kein „Aufbewahren“ und folglich nicht gestattet ist.

Zu § 9

Die Kreisordnungsbehörde hat den Ausbruch der Seuche bekanntzugeben. Sie hat ferner die Kreisordnungsbehörde der benachbarten Kreise, den Regierungspräsidenten und unmittelbar den Minister zu unterrichten, sofern bis zu diesem Ausbruch der Kreis frei von der Seuche war.

Zu § 10

- 1 Im Falle des Ausbruchs der Schweinepest sind Anzahl und Art (Ferkel, Läufer, Zuchtsauen, Eber, Mastschweine) der Schweine des Bestandes festzustellen. Dabei empfiehlt es sich zu vermerken, welche Tiere einer Verwertung zugeführt werden sollen und welche nicht zur Schlachtung geeignet sind und daher ohne Blutentzug getötet werden sollen.
- 2 Bei dem derzeitigen Seuchengeschehen kommt latent verseuchten Ferkelerzeugerbetrieben – einschließlich der Herdbuchzucht – besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der Ermittlungen nach der Ursache der Seuche in dem Bestand (§ 11 VG) ist ggf. von der Möglichkeit einer Untersuchung von Blutproben auf Schweinepest-Antikörper Gebrauch zu machen. In diesen Fällen ist wie folgt zu verfahren:
 - 2.1 In allen in Frage kommenden Betrieben, aus denen Schweine in den letzten 40 Tagen in den verseuchten Bestand verbracht wurden, sind von den Zuchtschweinen Blutproben zur Untersuchung auf Schweinepest-

Antikörper amtlich zu entnehmen, und zwar

- bei Beständen mit bis zu 5 Zuchttieren (Sauen und Eber) von jedem Zuchttier eine Probe,
- bei Beständen mit 6 bis 20 Zuchttieren von mindestens 5 Zuchttieren je eine Probe,
- bei Beständen mit über 20 Zuchttieren von 25% der Zuchttiere des Bestandes je eine Probe.

- 2.2 Die Tiere, von denen Blutproben entnommen werden, sind so zu kennzeichnen oder unterzubringen, daß ihre Identität sichergestellt ist.
- 2.3 Vor der Entnahme der Blutproben sind mit dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt der Zeitpunkt der Entnahme, die zu verwendenden Blutröhrchen und die Art des Transportes abzustimmen.
- 2.4 Für die Untersuchung der Blutproben ist der Neutralisations-Immuno-Fluoreszenztest (NIF) heranzuziehen.
- 2.5 Werden Schweinepest-Antikörper nur bei einem einzelnen Zuchtschwein des Bestandes festgestellt, so ist das betroffene Tier unverzüglich nachzuuntersuchen. Gleichzeitig sind von allen noch nicht untersuchten Zuchttieren des Bestandes Blutproben zu entnehmen und auf Schweinepest-Antikörper zu untersuchen.
- 3 Bei Feststellung der Schweinepest in einem Bestand innerhalb von 40 Tagen nach der Einstellung der befahlenden Tiere oder auf Entladerampen, Viehtransporten, Viehmärkten oder Schlacht- und Viehhöfen hat der Amtstierarzt
 - 3.1 unverzüglich den für den Herkunftsort zuständigen oder, sofern dieser nicht bekannt ist, den für den Verladeort zuständigen Amtstierarzt fernmündlich oder telegraphisch zu benachrichtigen; dabei sind mitzuteilen
 - a) die Zahl der Tiere des Transportes,
 - b) die Zahl der erkrankten Tiere,
 - c) das vermutliche Alter der Erkrankung,
 - d) die Kennzeichnung der Tiere,
 - e) der Absender und der Herkunftsort,
 - f) ggf. die Waggonnummer oder das Kfz-Kennzeichen des Viehtransportwagens;
 - 3.2 die Angaben nach Nummer 3.1 mit dem Frachtbrief und etwaigen Bescheinigungen dem Regierungspräsidenten einzureichen. Dieser gibt die Unterlagen an den für den Herkunftsort zuständigen Regierungspräsidenten, bei Herkunftsorten außerhalb von Nordrhein-Westfalen an mich weiter.
- 4 Die Herkunftsbestände sind unverzüglich nach fernmündlicher oder telegraphischer Benachrichtigung amtstierärztlich zu untersuchen. Über das Ergebnis ist unaufgefordert an den Regierungspräsidenten zu berichten. Dieser unterrichtet den für den Seuchenfeststellungsort zuständigen Regierungspräsidenten. Liegt der Seuchenfeststellungsort außerhalb Nordrhein-Westfalens, ist an mich zu berichten.
- 5 Für die Genehmigung der Entfernung von Schweinen aus dem Gehöft oder sonstigen Standort, die nur zur sofortigen Tötung zulässig ist (Absatz 1 Nr. 3), sind die §§ 12 und 13 zu beachten. Die zum Transport benutzten Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Streu und Futter weder durchsickern noch herausfallen können. Die aus dem gesperrten Gehöft oder dem sonstigen Standort entfernten Schweine dürfen unterwegs weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen noch in andere Gehöfte gebracht werden. Das Wiegen der Schweine, deren Entfernung zur sofortigen Tötung genehmigt oder angeordnet ist, darf außer im Seuchengehöft nur auf Wagen stattfinden, die nicht zum Wiegen anderer Schweine benutzt werden.
- 6 Verendete oder getötete sowie nicht zur Schlachtung geeignete Schweine sind zur unschädlichen Beseitigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuführen.
- 7 Zur Reinigung und Desinfektion von Behältern, Gerätschaften, Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen wird auf § 16 hingewiesen.
- 7.1 Die Stallgänge und Ein- und Abgänge der Ställe sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen; bei Frostwetter kann ggf. gepulverter, frisch gelöschter Kalk verwendet werden.

Zu § 11

- 1 Grundsätzlich ist im Falle der Feststellung der Schweinepest die Tötung aller Schweine des Bestandes anzuordnen. Auf Nummer 2.3.1 zu § 6 wird jedoch hingewiesen. Wird von der Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, sind noch nicht geimpfte, ansteckungsverdächtige Schweine – die in besonderen Ställen oder Stallabteilungen, in denen Erkrankungsfälle noch nicht aufgetreten sind, untergebracht sind – unverzüglich gegen Schweinepest zu vakzinieren.
- 2 Wird in reinen Zuchtbeständen oder in gemischten Beständen mit überwiegendem Zuchtanteil die Schweinepest festgestellt, ist stets die Tötung aller Schweine des Bestandes, in gemischten Beständen mit überwiegendem Mastanteil im Falle der Nummer 1 Satz 3 mindestens die Tötung aller Eber und Zuchtsauen anzuordnen.
- 3 In den Beständen vorhandene Kümmerer gelten stets als seuchenverdächtig und sind auf Anordnung zu töten.
- 4 Von Nummer 2 kann abgesehen werden, wenn der jeweilige Bestand insgesamt zum Mastbestand wird.
- 5 Auf Nummer 4.2 bis 5 zu § 6 wird hingewiesen.
- 6 Im Falle der Feststellung des Verdachts der Schweinepest ist – nach besonderer Prüfung des Einzelfalles und seiner Epidemiologie – die Tötung anzuordnen, wenn
 - a) in einem Schweinebestand vermehrt oder wiederholt Befunde festgestellt werden, die den Seuchenverdacht begründen,
 - b) in einem Zuchtbestand bei mehr als einem Tier oder bei einer Nachuntersuchung bei demselben oder bei einem anderen Tier des Bestandes Antikörper gegen Schweinepest festgestellt werden, auch wenn sonstige Verdachtsmomente nicht vorliegen.

Zu § 13

- 1 Soweit in den Schlachtbetrieben Möglichkeiten zur Behandlung von Fleisch nach Absatz 1 Nr. 2 nicht vorhanden sind, sollten Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – unter nachfolgenden Bedingungen erteilt werden:
 - 1.1 Der Betrieb, in dem das Fleisch behandelt werden soll, muß nach dem Gutachten des Amtstierarztes die räumlichen und technologischen Voraussetzungen für eine gesonderte Verarbeitung des Fleisches nach Absatz 2 Satz 4 und die ordnungsgemäße Durchführung eines Behandlungsverfahrens nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllen.
 - 1.2 Zur Vermeidung mißbräuchlicher Verwendung und zur Erleichterung der Kontrolle sollte behandlungspflichtiges, mit dem Tauglichkeitsstempel versehenes Fleisch nach Weisung des Amtstierarztes zusätzlich besonders gekennzeichnet oder unter kontrollierbarem Verschluß befördert werden.
 - 1.3 Wird die vorgeschriebene Behandlung im Rahmen der Herstellung eines Fleischerzeugnisses – ggf. unter Zuhilfenahme von nichtbehandlungspflichtigem Fleisch – durchgeführt, unterliegt das gesamte Fleisch der Behandlungspflicht nach Absatz 1 Nr. 2;
 - 1.3.1 nicht oder nicht unmittelbar im Herstellungsprozeß nach der Vorschrift behandelte Teile (z. B. Knochen und Abfälle) sind unschädlich zu beseitigen.
- 2 Die Erteilung der in Nummer 1 genannten Ausnahmen ist ggf. von der Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Veterinäramtes, in dem die Behandlung des Fleisches vorgenommen werden soll, abhängig zu machen. Befindet sich der Behandlungsbetrieb in einem anderen Bundesland, ist die Zustimmung über mich herbeizuführen.
- 3 Ausnahmen von Absatz 2 Satz 4 werden ggf. erforderlich sein, wenn bei der Verarbeitung behandlungspflichtigen Fleisches zu Fleischerzeugnissen (Nummer 1.3) diesem anderes Fleisch (Speck, Organe etc.) zugefügt werden soll.
- 4 Das Verbringen von behandlungspflichtigem Fleisch ist dem für den Behandlungsbetrieb zuständigen Veterinäramt jeweils vor Abgang einer Sendung fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch unter Angabe des

Herkunftsbestandes und der Anzahl bzw. des Gewichts der Schweinehälften und Innereien mitzuteilen.

Zu § 14

- 1 Die Genehmigung der Entfernung von Schweinen und Fleisch solcher Tiere aus dem Sperrbezirk ist zur Durchführung der EG-Richtlinien 64/432/EWG und 72/461/EWG erforderlich.
- 2 Die Genehmigung, Schweine aus dem Sperrbezirk entfernen zu dürfen, ist nur für Schweine, die zum Schlachten verbracht werden, und in der Regel nach vorheriger amtstierärztlicher Untersuchung zu erteilen.

Zu § 15

- 1 Zu der amtlichen Beobachtung wird auf § 19 Abs. 4 des Viehseuchengesetzes verwiesen.
- 2 Sofern eine hinreichend sichere Beurteilung des Gesundheitszustandes der Schweine des Bestandes zum Zeitpunkt der Aufhebung der amtlichen Beobachtung nicht möglich ist, sollte von der Möglichkeit der Blutuntersuchung auf Schweinepest-Antikörper bei den in den Bestand eingestellten, ansteckungsverdächtigen Schweinen Gebrauch gemacht werden.

Zu § 16

- 1 Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1976 (GV. NW. S. 64), – SGV. NW. 7831 – durchzuführen.
- 2 Zur Desinfektion sind zweiprozentige Natronlauge oder andere geeignete Desinfektionsmittel mit viruzider Wirkung zu verwenden. Auf die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel durch die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG) – die DVG stellt eine Liste der nach ihren Richtlinien geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel auf – wird hingewiesen.
- 3 Flüssige Abgänge sind, soweit sie nicht mit zu Dung verwendet werden, durch Zusatz von Kalkstickstoff oder dicker Kalkmilch (20 kg Kalkstickstoff auf einen Kubikmeter Flüssigmist oder dicke Kalkmilch: Flüssigmist = 6:100) zu desinfizieren. Der eingebrachte Kalkstickstoff und die dicke Kalkmilch sind durch intensives maschinelles Umrühren oder Umpumpen gut zu verteilen. Die Einwirkungszeit muß bei dicker Kalkmilch und bei Kalkstickstoff mindestens vier Tage betragen.
- 4 Geeignete Verfahren, durch die die Abtötung des Erregers der Schweinepest im Futter möglich ist, sind: ausreichende Erhitzung (z. B. Erhitzung mit strömendem Wasserdampf von mindestens 100°C für die Dauer von 30 Minuten) oder Begasung (z. B. mit einem Äthylenoxyd-Kohlendioxid-Gemisch bei einer Temperatur von nicht höher als 25°C für die Dauer einer Stunde).
- 5 Eine intensive Rattenbekämpfung ist zu empfehlen.

Zu § 17

Auf die Nummern 3 und 4 zu § 10 wird hingewiesen.

Zu § 18

Der Verdacht auf Schweinepest hat sich in der Regel als unbegründet erwiesen, wenn

- a) bei den auf Grund einer serologischen Untersuchung für seuchenverdächtig befundenen Schweinen die unverzüglich durchgeführte Nachuntersuchung oder bei den auf Grund der anderen Untersuchungsverfahren für seuchenverdächtig befundenen Schweinen die frühestens 21 Tage nach Feststellung des Verdachts durchgeführte serologische Untersuchung zu einem negativen Ergebnis geführt hat und weder bei den betroffenen Tieren noch bei den übrigen Schweinen des Bestandes für Schweinepest verdächtige Erscheinungen festgestellt worden sind, oder
- b) die seuchenverdächtigen Schweine verendet, getötet oder entfernt worden sind und bei den übrigen Schweinen des Bestandes innerhalb von 40 Tagen nach der Entfernung für Schweinepest verdächtige Erscheinungen nicht festgestellt worden sind, oder

- c) bei den seuchenverdächtigen und den übrigen Schweinen des Bestandes innerhalb von 40 Tagen keine für Schweinepest verdächtigen Erscheinungen festgestellt worden sind.

Dieser RdErl. tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hinweise zu den §§ 179 bis 194 in dem RdErl. v. 18. 2. 1966 (SMBl. NW. 7831) – Verwaltungsvorschriften zu der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-VAVG-NW) – außer Kraft.

Anlage

Verzeichnis der Kennziffern für Ferkelerzeugerbetriebe

Regierungsbezirk	kreisfreie Stadt Kreis	Ziffern
Arnsberg	Stadt Bochum	101
	Stadt Dortmund	102
	Stadt Hagen	103
	Stadt Hamm	104
	Stadt Herne	105
	Ennepe-Ruhr-Kreis	11
	Hochsauerlandkreis	12
	Märkischer Kreis	13
	Olpe	14
	Siegen	15
	Soest	16
	Unna	17
Detmold	Stadt Bielefeld	201
	Gütersloh	21
	Herford	22
	Höxter	23
	Lippe	24
	Minden-Lübbecke	25
	Paderborn	26
Düsseldorf	Stadt Düsseldorf	301
	Stadt Duisburg	302
	Stadt Essen	303
	Stadt Krefeld	304
	Stadt Mönchengladbach	305
	Stadt Mülheim	306
	Stadt Oberhausen	307
	Stadt Remscheid	308
	Stadt Solingen	309
	Stadt Wuppertal	310
	Kleve	32
	Mettmann	33
	Neuss	34
	Viersen	35
	Wesel	36
Köln	Stadt Aachen	401
	Stadt Bonn	402
	Stadt Köln	403
	Stadt Leverkusen	404
	Aachen	41
	Düren	42
	Erfkreis	43
	Euskirchen	44
	Heinsberg	45
	Oberbergischer Kreis	46
	Rheinisch-Bergischer Kreis	47
Münster	Rhein-Sieg-Kreis	48
	Stadt Bottrop	501
	Stadt Gelsenkirchen	502
	Stadt Münster	503
	Borken	51
	Coesfeld	52
	Recklinghausen	53
	Steinfurt	54
	Warendorf	55

8055

Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel – Maschinenschutzgesetz –

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1976 – III A 3 – 8100 (III Nr. 11/76)

Mein RdErl. v. 11. 4. 1973 (SMBl. NW. 8055) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 werden die Worte „1 Berlin 30, Lützowplatz 11–13, Telefon (030) 269281“ ersetzt durch die Worte „Lützowplatz 11–13, Postfach 4141, 1000 Berlin 30, Telefon 030/2631-1“.
2. In Nr. 4 wird vor dem ersten Absatz die Abschnittsnummer 4.1 eingefügt. Außerdem wird hinter dem letzten Absatz folgender Abschnitt 4.2 angefügt:

4.2 Das Ausstellen eines technischen Arbeitsmittels, das den Voraussetzungen des § 3 des Maschinenschutzgesetzes oder den Voraussetzungen, die in einer auf Grund des § 4 des Maschinenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bestimmt worden sind, nicht entspricht („nicht regelgerechtes technisches Arbeitsmittel“), ist mit dem Schutzzweck des Gesetzes nur dann vereinbar, wenn für den Betrachter deutlich erkennbar ist, daß das Erzeugnis nicht regelgerecht ist und daher in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) nicht in den Verkehr gebracht werden darf. Es muß m. a. W. darauf hingewiesen werden, daß das Erzeugnis **ausschließlich** für die Verwendung in anderen Ländern bestimmt ist. Diesem Erfordernis wird folgender Text vorbildlich gerecht:

„Dieses Gerät ist in der hier gezeigten Ausführung ausschließlich für den Export bestimmt und daher unter Berücksichtigung des Standes der Sicherheitstechnik in den Bestimmungsländern hergestellt. Diese richten sich nach anderen als in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Sicherheitsanforderungen. Das Gerät darf daher in der Bundesrepublik Deutschland nicht in den Verkehr gebracht werden.“

Die erforderliche Kennzeichnung muß so angebracht sein, daß sie der Betrachter des ausgestellten Arbeitsmittels nicht übersehen kann.

Nur wenn das Ausstellen eines so gekennzeichneten technischen Arbeitsmittels nach den gesamten Umständen befürchten läßt, daß es in Wirklichkeit einem gesetzwidrigen Inverkehrbringen Vorschub leisten soll, ist es nach § 3 Abs. 1 des Maschinenschutzgesetzes verboten. Diese Befürchtung kann insbesondere gerechtfertigt sein, wenn jemand auf einer rein inlandsbestimmten Veranstaltung ausstellt und/oder Bestellungen von jedermann entgegennimmt.

(Vgl. Urte. d. BVerwG I C 19.74 v. 24. 2. 1976).

3. In Nr. 6 erhält Buchstabe e) folgende Fassung:
Sofortdurchsicht der Testergebnisse der Stiftung Warentest (Nr. 3) und des Informationsdienstes zum Gesetz über technische Arbeitsmittel der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung sowie ggf. Weiterleitung an die zuständige Abteilung im Amt.

– MBl. NW. 1976 S. 938.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Änderung des § 48 BVG durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes (HStruktG-AFG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 4. 1976 – II B 2 – 4227 (20/76)

Durch Artikel 2 § 1 Nr. 5 HStruktG-AFG ist § 48 BVG mit dem Ziel geändert worden, die Hinterbliebenenversorgung in den Fällen, in denen der Beschädigte nicht an den Folgen der Schädigung gestorben ist, stärker als bisher nach dem entschädigungsrechtlichen Charakter des Bundesversorgungsgesetzes auszurichten.

Die Neufassung des § 48 Abs. 1 BVG gilt nur, wenn der Beschädigte nach dem 31. Dezember 1975 gestorben ist, es sei denn, daß durch die Neufassung ein neuer Anspruch begründet wird (Artikel 2 § 2 Abs. 3 HStruktG-AFG). Demgemäß ist für die übrigen Fälle § 48 Abs. 1 BVG in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesversorgungsgesetzes vom 16. Juni 1975 (BGBl. I S. 1365) weiterhin geltendes Recht. Ebenso sind die dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften weiter anzuwenden. Auf die Beihilfen nach dem neuen Recht besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stets ein Rechtsanspruch. Die Zahlung der Beihilfen ist daher nicht mehr in das Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt.

Nach der Fassung des § 48 Abs. 1 BVG besteht ein Anspruch nur dann, wenn der Beschädigte durch seine Schädigungsfolgen in seinem Erwerbseinkommen Einbußen erlitten hat, die sich über seinen Tod hinaus auf die Versorgung seiner Hinterbliebenen nicht unerheblich ausgewirkt haben. Eine Prüfung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, entfällt in den in § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG genannten Fällen. Die Neufassung des § 48 Abs. 1 BVG unterstreicht damit den entschädigungsrechtlichen Charakter des Bundesversorgungsgesetzes und folgt hierbei dem in § 1 Abs. 1 BVG verankerten Grundsatz, nach dem die Versorgung wegen der wirtschaftlichen Folgen der Schädigung zu gewähren ist. Da der Gesetzgeber die Versorgung der genannten Hinterbliebenen von einer **nicht unerheblichen Einkommenseinbuße** abhängig machte, sind solche wirtschaftlichen Schäden nicht zu berücksichtigen, die in Anbetracht der vorhandenen Hinterbliebenenversorgung unbedeutend sind. Diese Einschränkung ist schon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung notwendig, um Bagatelleinbußen (z. B. mehrere Wochen Arbeitsunfähigkeit wegen Schädigungsfolgen) auszuschließen.

Daraus folgt in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Bundeskindergeldgesetz a. F. (BSGE 21, 155), daß eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung immer dann anzunehmen ist, wenn die Minderung der Hinterbliebenenversorgung sowohl ihrem Betrag nach als auch im Verhältnis zur Höhe der Versorgung, die ohne die Schädigung erreicht worden wäre, ins Gewicht fällt. Dabei können die engen Grenzen, wie sie das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 10. 12. 1970 – BSGE 32, 141 – für den Bereich des Familienlastenausgleichs gezogen hat (mindestens 20. v. H.), wegen der unterschiedlichen Zielsetzung nicht übernommen werden, sondern müssen wegen der entschädigungsrechtlichen Grundsätze, die das Bundesversorgungsgesetz verfolgt, erweitert werden.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung halte ich es daher wegen der in § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG enthaltenen Fiktion für vertretbar, eine Minderung der Hinterbliebenenversorgung um etwa 15 v. H. als nicht unerheblich anzusehen. Hinsichtlich des Verfahrens zur Feststellung einer Minderung der Hinterbliebenenversorgung nehme ich auf meinen RdErl. v. 16. 12. 1974 (SMBl. NW. 8300) Bezug.

– MBl. NW. 1976 S. 938.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Entrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 22 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1976 – II B 2 – 4133 (21/76)

Für die Berechnung des Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung bei Versicherten nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 a Buchstabe b RVO und den entsprechenden Vorschriften des AVG und des RKG sind gemäß § 1385 Abs. 3 Buchstabe f Nr. 2 RVO (§ 112 Abs. 3 Buchstabe g Nr. 2 AVG, § 130 Abs. 5 Buchstabe c Nr. 2 RKG) die Beträge maßgebend, welche dem Übergangsgeld zugrunde liegen. Da das Übergangsgeld der gesetzlichen Rentenanpassung unterliegt, ist auch das Beitragsbemessungsentgelt der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Zwar ist nur für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung ausdrücklich bestimmt, daß bei der Anpassung des Übergangsgeldes auch das der Beitragsbemessung zugrunde liegende Entgelt mit demselben Vomhundertsatz zu erhöhen ist (§ 385 Abs. 3 a Satz 3 RVO), während eine vergleichbare Vorschrift für die Dynami-

sierung des Beitragsbemessungsentgelts in der Rentenversicherung fehlt. Die Gleichartigkeit der Beitragsberechnung in der Krankenversicherung und der Rentenversicherung sowie die Tatsache, daß § 1400 Abs. 2 RVO für die Beitragsbemessung in der Rentenversicherung auf den für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung maßgebenden Grundlohn und damit auch auf § 385 Abs. 3a Satz 3 RVO verweist, läßt aber auf die Absicht des Gesetzgebers schließen, daß auch in der gesetzlichen Rentenversicherung das Beitragsbemessungsentgelt zu dynamisieren ist. Mithin sind auch in diesen Fällen die auf Grund der Dynamisierung des Bemessungsentgelts erhöhten Beiträge nach § 22 BVG zu entrichten.

– MBl. NW. 1976 S. 938.

910

**Verwaltungsvorschriften
des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Durchführung des Gemeindeverkehrs-
finanzierungsgesetzes (VV – GVFG)
– Kommunalen Straßenbau –
Änderungsanträge nach Nr. 15 VV-GVFG**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 23. 4. 1976 – VI/B 6 – 51-800 (10b) 7342/75 (16/76)

Nach Nr. 15.1 der Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG), RdErl. v. 2. 4. 1973 (SMBL. NW. 910), sind die einzelnen Hauptziffern des Kostenanschlags mit der Maßgabe verbindlich, daß sie aus zwingenden Gründen bis zu 20 v. H. überschritten werden dürfen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Hauptziffern ausgeglichen werden kann. Bei weitergehenden Kostenänderungen ist nach Nr. 15.2 VV-GVFG die Zustimmung der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Als Hauptziffern im vorstehenden Sinne gelten folgende zusammengefaßte Hauptgruppen der „Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbauvorhaben (AKS) 1973“ (VkBBl. 1973 H. 6, S. 175–190):

- Hauptziffer I = Grunderwerb (Hauptgruppe 1 AKS)
- Hauptziffer II = Untergrund, Unterbau, Entwässerung (Hauptgruppe 2 AKS)
- Hauptziffer III = Oberbau, Ausstattung, Sonstiges (Hauptgruppen 3, 8 u. 9 AKS)
- Hauptziffer IV = Kunstbauwerke (Hauptgruppen 4, 5, 6 u. 7 AKS).

– MBl. NW. 1976 S. 939.

II.

Ministerpräsident

Österreichisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 5. 1976 –
I B 5 – 439 – 1/76

Die Bundesregierung hat dem zum Österreichischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Michael Fitz am 22. April 1976 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. „Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn DDr. Rudolf Majlat, am 20. September 1971 erteilte Exequatur ist erloschen.“

– MBl. NW. 1976 S. 939.

Justizminister

**Ungültigkeitserklärung
des Dienststempels des Obergerichtsvollziehers
Hammer bei dem Amtsgericht Lippstadt**

Bek. d. Justizministers v. 22. 4. 1976 –
5413 E – I B. 125

Der Dienststempel des Obergerichtsvollziehers Hammer bei dem Amtsgericht Lippstadt ist in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Lippstadt mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen

Durchmesser 35 mm

Umschrift: Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Lippstadt

Kenn-Nr.: 1

– MBl. NW. 1976 S. 939.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Ausweise	109	1. StGB § 222; StVO §§ 3, 40 VI (Zeichen 142). – Zur Frage, in welchem Ausmaße ein Kraftfahrer angesichts des an einer Bundesautobahn aufgestellten Zeichens 142 (Wildwechsel) seine Fahrgeschwindigkeit zu vermindern hat. OLG Köln vom 7. Oktober 1975 – Ss 184/75	115
Personalnachrichten	110	2. OWiG § 12 I, § 79 I Nr. 2, § 78 III, § 98 I Nr. 3; JGG § 10 I Nr. 6, § 45 I Satz 1, § 105 I. – Ordnungswidrigkeiten Jugendlicher oder Heranwachsender dürfen grundsätzlich nur mit Geldbuße geahndet werden. – Auf die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht darf lediglich als Vollstreckungsanordnung erkannt werden. OLG Köln vom 28. November 1975 – Ss OWi 322/75	117
Rechtsprechung		3. StPO § 94. – Die Beschlagnahme einer politischen Hetzschrift mit zum Teil beleidigendem Inhalt, die zur Weitergabe an einen Untersuchungsgefangenen bestimmt ist (hier: „Über die Produktion von Terrorurteilen“) ist nicht zu beanstanden. OLG Hamm vom 8. März 1976 – 3 Ws 84/76	118
Zivilrecht		4. StPO § 338 Nr. 1; DRiG § 45 III n.F. – Das erkennende Gericht ist nicht ordnungsmäßig besetzt, wenn die Verteidigung eines Schöffen unterblieben ist oder ihr ein wesentlicher Formfehler anhaftet. – Ein wesentlicher Formfehler liegt nicht schon darin, daß kurz nach Inkrafttreten der neuen Eidesform versehentlich der Vorsitzende dem Schöffen die Eidesformel des § 45 III DRiG vorlas und der Schöffe darauf nur die Worte „ich schwöre es“ selbst sprach. OLG Köln vom 2. Dezember 1975 – Ss 115/75	118
1. ZPO § 42. – Bei ungewöhnlich langer Dauer eines Armenrechtsprüfungsverfahrens kann die Ablehnung des Kammervorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit begründet sein, wenn dieser an ihn persönlich gerichtete Erinnerungsschreiben einer Partei nicht beantwortet und für die Partei nicht ersichtlich ist, worauf die Verzögerung beruht. OLG Hamm vom 10. Dezember 1975 – 1 W 81/75	111	5. StPO § 454 I Satz 3. – Die mündliche Anhörung eines Verurteilten nach § 454 I Satz 3 StPO, der einen Antrag auf bedingte Entlassung aus der Strafhaft schon nach Verbüßung der halben Strafzeit gestellt hat, ist in aller Regel auch dann zwingend vorgeschrieben, wenn der bisherige Akteninhalt die Beurteilung rechtfertigt, daß besondere Umstände in der Tat i.S. des § 57 I Nr. 2 StGB nicht vorliegen (gegen OLG Karlsruhe in NJW 76, 302). OLG Hamm vom 1. März 1976 – 1 Ws 25/76	119
2. BGB §§ 826, 433, 459. – Veräußert ein Vertragshändler einen in Zahlung genommenen Altwagen als Vermittler an einen Dritten, dann haftet der frühere Inhaber dieses Pkw dem Dritten, wenn der Wagen einen verschwiegenen Mangel aufweist, aus unerlaubter Handlung, so daß es nicht darauf ankommt, ob das Vermittlungsgeschäft nur ein Vorwand zur Einsparung von Steuern des Vertragshändlers ist. OLG Köln vom 3. Dezember 1975 – 2 U 81/75	112		
3. ZPO § 569 II. – Im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung kann eine nicht dem Anwaltszwang unterliegende Beschwerde wirksam auch zu richterlichem Sitzungsprotokoll erklärt werden. OLG Hamm vom 14. Januar 1976 – 23 W 8/76	113		
4. BGB §§ 2069, 2084, 133. – Hat eine Erblasserin ihren Geliebten zu ihrem Erben eingesetzt, so bedarf es für die Annahme einer stillschweigenden Ersatzberufung seiner Abkömmlinge einer hinreichenden Andeutung dieser Willensrichtung in der letztwilligen Verfügung. OLG Hamm vom 25. März 1976 – 15 W 121/75	114		

– MBl. NW. 1976 S. 940.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.